

SITZUNGSPROTOKOLL

über den öffentlichen Teil der Sitzung des **GEMEINDERATES**

am Montag, dem 5. Juli 2021

Protokollnummer: GR/005/2021

Sitzungssaal Gemeindehaus

Beginn: 18.30 Uhr
Ende: 21.00 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister Hubert Hußl
Bgm.-Stv. Johann Hußl
GV Heidi Windisch
GV Wilfried Purner
GR Thomas Anfang
GR Stefan Lechner
GR Philipp Gredler
GR Johann Schneider
GR Martin Lener
GR Helmuth Schallhart
GR Albin Turozzi
GR Margit Schneider
GR Sven Plattner
EGR Alexandra Rofner

Vertretung für Herrn EGR Albert Krieglsteiner

Entschuldigt:

GR Christina Schallhart
EGR Albert Krieglsteiner
GR Christian Erhart

Vertretung für Frau GR Christina Schallhart

Zuhörer: 8

Vorsitzender: Bürgermeister Hubert Hußl

Schriftführer: Mag. Bernhard Birkfellner

Bürgermeister Hubert Hußl begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, EGR Alexandra Rofner und die Zuhörer. Ebenso begrüßt er Bauamtsleiterin Sandra Rinner, die heute beratend der Sitzung beiwohnt.

Bürgermeister Hubert Hußl stellt den Antrag, die Tagesordnung wie folgt zu ergänzen bzw. abzuändern:

- Top 13 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes Stublerfeld – Parkplatz Waibel
- Top 14 Beratung und Beschlussfassung über die Flächenwidmungsplanänderung Gst. 9715 Arch DI Waibel, Stublerfeld
- Top 15 Anfragen, Anträge und Allfälliges

Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

Tagesordnung

1. Verlesung Sitzungsprotokoll vom 25.05.2021
2. Berichte Bürgermeister und Obleute über die Erledigung zum letzten Sitzungsprotokoll bzw. über die Ausarbeitung von Vorschlägen an den Gemeinderat
3. Rückabwicklung einer Teilung aus Gst. 1946/3, Dorfstraße - Ulrich Stegner
4. Beratung und Beschlussfassung Flächenwidmungsplanänderung Gst.1411/1, Mairbach-Steinlechner/Fischler
5. Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung einer Teilung und Übernahme eines Teilstückes des Gst. 721/16 ins öffentliche Gut (Weißlahn)
6. Beratung und Beschlussfassung Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, Gst. 651/1, Weißlahn - Christian Angerer
7. Beratung und Beschlussfassung Flächenwidmungsplanänderung Gst.651/1 Weißlahn-Christian Angerer
8. Beratung und Beschlussfassung Bebauungsplan Gst. 651/1 Weißlahn-Christian Angerer
9. Beratung und Beschlussfassung Flächenwidmungsplanänderung Gst. 559/1 und .38 Vomperloch - Manfred Orgler
10. Beratung und Beschlussfassung Flächenwidmungsplanänderung Gst. 1128/5, Mühlweg - Hubert Hußl
11. Beratung und Beschlussfassung Flächenwidmungsplanänderung Gst. 2193/1;2193/8; 2193/11- Kirchstraße-Johann Hußl
12. Beratung und Beschlussfassung Bebauungsplan Gst. 2193/8 Kirchstraße - Johann Hußl
13. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes Stublerfeld – Parkplatz Waibel
14. Beratung und Beschlussfassung Flächenwidmungsplanänderung Gst. 9715 (Waibel-Parkplatz)
15. Anträge, Anfragen und Allfälliges

1. Verlesung Sitzungsprotokoll vom 25.05.2021

Gemeinderat Thomas Anfang möchte auf die Verlesung verzichten, möchte aber zu Protokoll gebracht haben, dass er beim Tagesordnungspunkt 3.3 Diskussion und Beschlussfassung über

die Aufnahme des Siedlungsentwicklungsgebiets in das Örtliche Raumordnungskonzept für die Aufnahme gestimmt hat.

Es entsteht eine Diskussion, wie Mehrheitsbeschlüsse im Protokoll erfasst werden soll. Gemeinderätin Margit Schneider schlägt vor, dass bei Mehrheitsbeschlüssen das Ergebnis der Stimmen, zum Beispiel 8 dafür, 7 dagegen, nach dem Beschluss erfasst wird. Dem stimmt der Gemeinderat zu.

Bernhard Birkfellner erläutert die Änderungsvorschläge von Bgm-Stv. Hans Hußl.

Über Antrag von Bürgermeister Hubert Hußl wird auf eine weitere Verlesung des Sitzungsprotokolls verzichtet und das Protokoll einstimmig genehmigt.

2. Berichte Bürgermeister und Obleute über die Erledigung zum letzten Sitzungsprotokoll bzw. über die Ausarbeitung von Vorschlägen an den Gemeinderat

Bürgermeister Hubert Hußl bedankt sich für die zahlreichen Genesungswünsche und bei Bgm.-Stv. Hans Hußl für die Leitung der Sitzung am 25.05.2021.

Derzeit ist die Baustelle Ertüchtigung Riedbach voll im Gang. Es gab beim Start diverse Schwierigkeiten. So musste etwa das Tossbecken aufgrund der Untergrundverhältnisse und diverser Wassereintritte, die den Boden durchfeuchteten dem Bachlauf folgend verschoben werden. Die Wildbach- und Lawinenverbauung wird im Spätsommer mit der Errichtung des offenen Gerinnes beginnen.

Weiters berichtet Bürgermeister Hubert Hußl über die ersten aufgetretenen Probleme, die im Zuge der Sanierung der L222 aufgetreten sind. Als Beispiel führt er an, dass im Bereich des Wohnhauses Egger Martin die Einfriedungsmauer nicht auf die bestehende Mauer und das Pflaster aufgesetzt werden konnte, da festgestellt wurde, dass kein entsprechendes Fundament vorhanden war. Dadurch kommt es zu Mehrkosten. Allerdings wurde in einer Sitzung des Gemeindevorstandes mit Verkehrsplaner Helmut Hirschhuber und Architekt Raimund Waibel der Entwurf zur Gestaltung des Kirchplatzes neu überdacht, da festgestellt wurde, dass die am Kirchplatz ursprünglich geplante Mauer nur durch das Erhalten von weiteren 2 Abstellplätzen erforderlich geworden wäre. Durch die neue Planung, die eine Grünfläche mit Baumbepflanzung zwischen L222 und Parkplatz vorsieht soll diese Mauer entfallen. Die L222 ist dann durch diese geböschte Grundfläche und einen Randstein vom Kirchplatz abgetrennt, wodurch die Kosten für diese Mauer entfallen. Bei der heute (05.07.2021) stattgefundenen Baubesprechung wurde Bürgermeister Hubert Hußl gefragt, ob sich die Gemeinde Terfens eine Totalsperre der Landesstraße vorstellen könnte. Die Entscheidung über eine solche liegt jedoch nicht im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Auch wurde über eine mögliche Umleitung über den Mitterweg diskutiert. Dieses wäre zwar grundsätzlich denkbar, Bürgermeister Hubert Hußl hat jedoch mitgeteilt, dass einer solchen von Seiten der Gemeinde nur zugestimmt werden kann, wenn durch die ausführende Firma eine Beweisaufnahme durchgeführt wird und eventuell entstehende Schäden an der Gemeindestraße und im Flurbereich der Straße, welche durch die Befahrung mittels Schwerverkehr und mögliche Befahrung abseits der asphaltierten Fläche durch den Ausweichverkehr entstehen können von der ausführenden Firma getragen werden muss. Zudem führt der Verbindungsweg von L222 zum Mitterweg über Grundstücke für die die ausführende Firma eine Einigung mit den jeweiligen Besitzern erwirken müsste.

Gemeinderat Johann Schneider berichtet, dass er stellvertretend für Bürgermeister Hubert Hußl beim Startgespräch Radverkehrskonzept des Planungsverbandes Schwaz/Jenbach und Umgebung war. Es werden im Bereich des Planungsverbandes die Radwege erhoben, jedoch mehr in Hinblick auf den Alltagsverkehr und weniger auf den Freizeitverkehr. Die Daten aller Gemeinden werden gesammelt und in weiterer Folge präsentiert.

Keine Beschlüsse.

3. Rückabwicklung einer Teilung aus Gst. 1946/3, Dorfstraße - Ulrich Stegner

Herr Ulrich Stegner hat im Zuge der Entwicklung des Siedlungsgebietes „Nocker“ der Gemeinde rund 23 m² seines Grundstückes abgetreten, da für dieses Siedlungsentwicklungsgebiet eine ausreichend breite Zufahrt errichtet werden sollte. Da diese Siedlungserweiterung jedoch nicht zustande kam, ist Herr Stegner an den Bürgermeister herangetreten und hat um Rückabwicklung dieser Abtretung ersucht. Durch die nun durchgeführte Vermessung wurde festgestellt, dass die ursprünglich dargestellten, und zum damaligen Zeitpunkt nicht eingemessenen Grenzpunkte vom tatsächlichen Bestand abweichen, weshalb die Fläche der Rückabwicklung von der damaligen Fläche abweicht und nun 26 m² beträgt.

Auf Antrag von Bürgermeister Hubert Hußl beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig die Rückabwicklung der Teilung von jedoch 26 m² lt Teilungsplan des Vermessungsbüros Thurner Papes, GZ: 84/21, ausgefertigt am 21.06.2021, aus Gst. 1946/3, Dorfstraße – Ulrich Stegner.

4. Beratung und Beschlussfassung Flächenwidmungsplanänderung Gst.1411/1, Mairbach-Steinlechner/Fischler

Das Grundstück in Mairbach mit einer Fläche von ca. 500 m² soll von Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet umgewidmet werden, da Familie Fischler, wie bereits im Zuge der Raumordnungskonzeptänderung besprochen dort ein Wohnhaus errichten möchte.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Terfens vor:
Umwidmung

Grundstück 1411/1 KG 87010 Terfens

rund 500 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 1

Für die erforderliche Umwidmung ist im Zuge der aufsichtsbehördlichen Genehmigung noch der Nachweis einer geordneten baulichen Entwicklung im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung sicher zu stellen, welches durch die Erlassung eines Bebauungsplanes erfolgen muss.

Aufgrund der vorliegenden Geländesituation ist eine Überschreitung des Siedlungsentwicklungsrandes erforderlich. Zudem muss im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes eine Höhenlage derart festgelegt werden, dass eine Bebauung einer Garage bis an die Grundstücksgrenze ermöglicht werden kann. Der vom Planer der Familie vorgelegte Entwurf, der zur Erstellung des Bebauungsplanes eingefordert wurde, hält aber bezüglich des Hauptgebäudes die gesetzlichen Mindestabstände zu den Bauplatzgrenzen nicht ein. Somit wäre die Umsetzung des Entwurfes nur möglich, wenn die verminderten Grenzabstände (das 0,4 fache der Höhe und mindestens 3 m Abstand gemäß § 6 Abs 1 lit a TBO) anstatt dem 0,6 fachen der Höhe und mindestens 4 m Abstand gemäß § 6 Abs 1 lit b TBO in einem Bebauungsplan festgelegt würden. Eine solche Festlegung kann aus ortsplanerischer Sicht in einem Bebauungsplan grundsätzlich getroffen werden, wenn eine dem Tiroler Raumordnungsgesetz entsprechende geordnete bauliche Entwicklung im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung

sichergestellt ist. Dies ist jedoch bei der derzeitigen, in der Planung vorgesehenen Höhenentwicklung aus Sicht der Ortsplanung nicht der Fall.

Zur Erklärung: Eine Bebauung sollte sich in geneigtem Gelände in etwa an der mittleren Höhe des Bauplatzes orientieren und nicht am höchsten Punkt des Geländes, wie es im vorgelegtem Planungsentwurf vorgesehen ist. Dadurch ergeben sich Höhenunterschiede von 3 bis 3,5 Metern auf das Urgelände, die zwar abgebösch dargestellt wurden, aber bei entsprechender Planung nicht erforderlich wären. Daher wurde der erforderliche Bebauungsplan noch nicht auf die Tagesordnung gesetzt und es wird eine erneute Besprechung mit der Familie Fischler und dem Raumplaner stattfinden.

Auf Antrag Bürgermeister Hubert Hußl beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den von Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 3.7.2021, mit der Planungsnummer 933-2020-00014, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Terfens im Bereich 1411/1 KG 87010 Terfens (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Terfens vor:
Umwidmung

Grundstück 1411/1 KG 87010 Terfens

rund 500 m²
von Freiland § 41
in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 1

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung einer Teilung und Übernahme eines Teilstückes des Gst. 721/16 ins öffentliche Gut (Weißlahn)

Um eine rechtlich gesicherte Zufahrt des Grundstückes 651/1 (Weißlahn – Angerer) sicherzustellen sollen die Trennstücke 2 und 3 gesondert mittels § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz nach der Bildung der Bauparzelle ins öffentliche Gut übernommen werden.

Auf Antrag von Bürgermeister Hubert Hußl beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig die Übernahme nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz der Trennstücke 2 mit 23 m² und 3 mit 190 m² lt. Teilungsurkunde GZ: 217/2020 GT, Trigonos ZT GmbH, ausgefertigt am 03.03.2021.

6. Beratung und Beschlussfassung Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, Gst. 651/1, Weißlahn - Christian Angerer

Herr Hubert Angerer plant einen Teil des Gst. 651/1 an seinen Sohn Christian Angerer zur Errichtung eines Wohnhauses zu übergeben und regt hierfür bei der Gemeinde Terfens die Änderung des Flächenwidmungsplanes an. Der im Bereich der Gst. 651/1 ausgewiesene Siedlungsentwicklungsbereich ist grundsätzlich für eine Ausweisung von 2 Bauplätzen vorgesehen. Der seitens des Sohnes des Eigentümers vorgelegte Bebauungsentwurf als auch der Teilungsentwurf sieht nun aber eine größere Breite eines geplanten Bauplatzes vor, weshalb die Größe des verbleibenden Siedlungsentwicklungsbereiches nicht mehr für einen Bauplatz ausreicht. Diese Bauplatzausweisung wurde seitens des Widmungswerbers mit der Steilheit des Hangbereiches und der dahingehenden erforderlichen baulichen Entwicklung entlang der Straße argumentiert.

Auf Antrag von Bürgermeister Hubert Hußl beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF den von DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Terfens vom 03.07.2021, Zahl TE-4677-RÄ-WA durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Änderung von einem Siedlungsentwicklungsbereich W4/z1/D1 mit vorwiegender Wohnnutzung in ökologische Freihaltefläche (FÖ 7).

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7. Beratung und Beschlussfassung Flächenwidmungsplanänderung Gst.651/1 Weißlahn-Christian Angerer

Auf Antrag von Bürgermeister Hubert Hußl beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den von Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 3.7.2021, mit der Planungsnummer 933-2020-00015, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Terfens im Bereich 651/1, 721/16 KG 87010 Terfens (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Terfens vor:
Umwidmung

Grundstück 651/1 KG 87010 Terfens

rund 23 m²

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 609 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2

weitere Grundstück 721/16 KG 87010 Terfens

rund 190 m²
von Freiland § 41
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

8. Beratung und Beschlussfassung Bebauungsplan Gst. 651/1 Weißlahn-Christian Angerer

Auf Antrag von Bürgermeister Hubert Hußl beschließt der Gemeinderat der Gemeinde einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 03.07.2021, Zahl TE-4677-BP-WA, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

9. Beratung und Beschlussfassung Flächenwidmungsplanänderung Gst. 559/1 und .38 Vomperloch - Manfred Orgler

Bei der Fläche die gewidmet werden soll, handelt es sich um einen Bereich auf dem ein Holzlagerzelt besteht, dass Hr. Orgler vor einigen Jahren als bauliche Anlage vorübergehenden Bestandes bewilligt wurde. Eine weitere Verlängerung als bauliche Anlage vorübergehenden Bestandes ist baurechtlich nicht mehr möglich. Herr Orgler erachtet ein Holzlagerzelt für seinen Betrieb als unbedingt erforderlich, daher wurde der Antrag zur Änderung des Flächenwidmungsplanes angeregt. Eine entsprechende Widmung dieser Fläche ist erforderlich, um die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit ein Holzlagerzeltes auf unbefristete Zeit überhaupt bewilligt werden kann. Herr Orgler führt einen Landwirtschaftsbetrieb mit vorwiegend forstlicher Tätigkeit. Eine Sonderflächenwidmung für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gemäß § 47 TROG 2016 ist jedoch nur möglich, wenn dafür der Nachweis der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit erbracht wird. Seitens des zuständigen

landwirtschaftlichen Amt sachverständigen wurde die Gemeinde an die Bezirksforstinspektion verwiesen, da der Betreib hauptsächlich forstwirtschaftlich tätig ist und wird daher dazu eine Stellungnahme der Bezirksforstinspektion eingeholt.

Zudem befindet sich gegenständliche Widmungsfläche in der roten Zone der Wildbach und Lawinenverbauung weshalb ebenfalls eine Stellungnahme zur Beurteilung der Flächenwidmungsplanänderung eingeholt wird. Bereits im Oktober 2020 wurde vom Gebietsbauleiter der WLW zugesagt, dass aufgrund eines vorgelegten Verbauungsprojektes eine entsprechend positive Stellungnahme für das nach der Widmung erforderliche Bauverfahren zu erwarten ist.

Auf Antrag von Bürgermeister Hubert Hußl beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den von Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 3.7.2021, mit der Planungsnummer 933-2021-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Terfens im Bereich .38, 1973, 559/1 KG 87010 Terfens (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Terfens vor:
Umwidmung

Grundstück .38 KG 87010 Terfens

rund 77 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Holzlagerzelt

weitere Grundstück 1973 KG 87010 Terfens

rund 15 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Holzlagerzelt

weitere Grundstück 559/1 KG 87010 Terfens

rund 291 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Holzlagerzelt

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

10. Beratung und Beschlussfassung Flächenwidmungsplanänderung Gst. 1128/5, Mühlweg - Hubert Hußl

Bürgermeister Hubert Hußl erläutert, dass auf gegenständlichen Grundstück 2 Abstellplätze und ein Stallgebäude für Streicheltiere errichtet werden soll. Da er selbst Antragsteller für diese Flächenwidmungsänderung ist übergibt er den Vorsitz an Bgm. StV Hans Hußl bittet Bauamtsleiterin Sandra Rinner die erforderliche Flächenwidmungsplanänderung zu erläutern und verlässt den Sitzungssaal.

Diese berichtet, dass für eine Unterbringung von Nutztieren in einer baulichen Anlage zuerst eine entsprechende Flächenwidmung die rechtliche Voraussetzung bilden muss um ein entsprechendes Bauvorhaben baurechtlich umsetzen zu können. Ebenso dürfen Abstellplätze, da es sich bei der Errichtung dieser ebenfalls um eine bauliche Anlage handelt, nicht im Freiland errichtet werden und bedarf es auch hier dementsprechender rechtlicher Voraussetzungen, um eine Bewilligungsfähigkeit dieser baulichen Anlagen zu ermöglichen.

Gemeindevorstand Willi Purner berichtet, dass den Listen Terfens Vomperbach Offen Miteinander und der Parteifreien Liste (PFL) Erfahrung + Fortschritt Margit Schneider ein Schreiben der Nachbarin des Gst. 1128/5 inklusive Rechtsanwältsschreiben übermittelt wurde. Den Mitgliedern der Liste Unabhängige Gemeinschaftsliste der Arbeit und Wirtschaft wurde das Schreiben nicht übermittelt.

Bauamtsleiterin Sandra berichtet, dass derzeit ein baupolizeiliches Verfahren im Laufen ist, welches sich noch im Stadium der Ermittlungen befindet.

Bauamtsleiterin Sandra Rinner weist darauf hin, dass das erwähnte Schreiben des Rechtsanwaltes dieses baupolizeiliche Verfahren betrifft und nicht Gegenstand des gesetzgebenden Verfahrens des Gemeinderates betreffend einer Flächenwidmungsplanänderung ist.

GV Wilfried Purner teilt mit, dass er, da es sich um eine Bauangelegenheit von Hubert Hußl handelt, bei welcher er den Bürgermeister daher vertritt, dazu informiert werden möchte.

Bauamtsleiterin Sandra Rinner berichtet:

Grund des baupolizeilichen Verfahrens ist unter anderem die Durchführung von Aufschüttungen und die Errichtung eines Abschlusses der Aufschüttung mit bewehrten Erde zum Grundstück der Familie Sidiropoulos hin.

Bereits aufgrund eines Emails der Familie Sidiropoulos hatte ein Lokalaugenschein stattgefunden. Im Zuge des Lokalaugenscheins wurde die Höhe der bewehrten Erde und die Höhe der Aufschüttungen überprüft. Es wurde der Auftrag erteilt den Nachweis der Höhe der errichteten bewehrten Erde und den Nachweis der erfolgten Aufschüttung zu erbringen. Die Bauarbeiten sind unverzüglich eingestellt worden. Der eingeforderte Nachweis wurde durch das Vermessungsbüro Trigonos erbracht. Fälschlicherweise hat Herr Hubert Hußl Junior nach Rücksprache mit dem hochbautechnischen Sachverständigen von ihr die Information erhalten, dass die Errichtung dieser bewehrten Erde und die Aufschüttung weder anzeige- noch bewilligungspflichtig sei. Dazu muss erklärt werden, dass dies auf die Errichtung einer Stützmauer/bewehrten Erde bis zu einer Höhe von 1,00 Metern zutrifft, allerdings nur im Bauland und nicht im Freiland. Eine Aufschüttung wäre sogar bis zur Höhe von 1,50 Metern möglich, ohne dass dazu baurechtlich eine Anzeigepflicht besteht, dies gilt auch für Freilandflächen im geschlossenen Ortsgebiet. Nach Erhalt des Rechtsanwältsschreibens wurde das Ermittlungsverfahren wieder aufgenommen. Die Versuche der Bauamtsleiterin Sandra Rinner, die emotionalen Einwendungen und Vorwürfe der Zuhörerin Frau Sidiropoulos sachlich zu beantworten, schlagen fehl, weshalb man sich darauf einigt, dass die ortsplannerische Stellungnahme von DI Andreas Mark zur Erklärung und Erläuterung vorgelesen wird.

GR Stefan Lechner bemerkt, dass sich überall Leute beschweren, dass zu wenig Parkplätze vorhanden sind, daher findet er es gut, dass die Schaffung von Parkplätzen ermöglicht wird.

Bgm. StV Hans Hußl findet es unglücklich, dass mit der Errichtung der bewehrten Erde schon begonnen wurde.

GR Schneider Margit weist erneut auf die legislative Funktion des Gemeinderates hin und berichtet, dass sie sich das Schreiben der Nachbarn durchgelesen hat. Für GR Margit Schneider ist es erschütternd, dass die Durchführung ein gesetzgebenden Vorganges mit dem Abbruch eines denkmalgeschützten Gebäudes in Weer verglichen wird.

Bgm. StV. Johann Hußl betont, dass es weder beim baupolizeilichen Verfahren noch bei der Flächenwidmungsplanänderung um die Person des Bürgermeisters, sondern um die Privatperson Hubert Hußl geht.

GR Thomas Anfang erklärt erneut, dass das Schreiben nichts mit der Flächenwidmungsplanänderung zu tun hat.

GR Margit Schneider sagt, dass es besser gewesen wäre, wenn mehr Zeit zur Durchsicht des Schreibens vorhanden gewesen wäre, Dies wird von Bgm. StV Hans Hußl bestätigt.

DI Waibel, der als Zuhörer anwesend ist, bittet ums Wort und erläutert, dass mit der Baubewilligung, welche für die Errichtung von Stellplätzen erforderlich ist, die Versickerung von Oberflächenwässern auf eigenem Grund und Boden vorgeschrieben wird. Hätte Hubert Hußl keine bewehrte Erde ausgeführt, sondern lediglich eine Aufschüttung wäre das überhaupt kein Problem. Zudem möchte er darauf hinweisen, dass Hubert Hußl derzeit das Grundstück der Gemeinde Terfens bzw. der Firma Hochtief für die Baustelle „Ertüchtigung Riedbach“ zur Baustelleneinrichtung Verfügung stellt, auch diese bedarf keiner Bewilligung.

GV Wilfried Purner sagt, dass alles etwas blöd gelaufen ist und gerade Hubert Hußl als Bürgermeister hätte es besser wissen müssen.

Nun bittet Hubert Hußl Junior ums Wort und berichtet, dass er mit den Arbeiten zur Errichtung der bewehrten Erde begonnen hat, ohne Bürgermeister Hubert Hußl zu informieren. Im sei wichtig, dass der Gemeinderat das weiß.

GR Margit Schneider spricht sich aufgrund der ortsplanerischen Stellungnahme für die Flächenwidmungsplanänderung aus.

Vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme des Baubezirksamtes, Abteilung Siedlungswasserwirtschaft und vorbehaltlich des Abschlusses einer entsprechenden o.a. Vereinbarung im Rahmen der Vertragsraumordnung ergeht folgender Beschluss:

Auf Antrag von Bgm-Stv. Hans Hußl beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens mehrheitlich (11 dafür, 2 dagegen) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den von Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 4.7.2021, mit der Planungsnummer 933-2021-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Terfens im Bereich 1128/5 KG 87010 Terfens (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Terfens vor:
Umwidmung

Grundstück 1128/5 KG 87010 Terfens

rund 174 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: privater Streichelzoo mit 2 Stellplätzen

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

11. Beratung und Beschlussfassung Flächenwidmungsplanänderung Gst. 2193/1;2193/8; 2193/11- Kirchstraße-Johann Hußl

Für die raumordnerische Ermöglichung des vorgelegten Bauvorhabens ist aufgrund der fehlenden Widmung des zu erworbenen Grundstreifens aus Gstnr 2193/1 die Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich, die aufgrund der Überschreitung des Siedlungsrandes von nicht mehr als einer halben Bautiefe auch ohne Raumordnungskonzeptänderung aus raumordnerischer Sicht vertreten werden kann. Bgm-Stv. Hans Hußl verlässt für die Dauer des Tagesordnungspunktes den Sitzungssaal.

Auf Antrag von Bürgermeister Hubert Hußl beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den von Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 4.7.2021, mit der Planungsnummer 933-2021-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Terfens im Bereich 2193/1, 2193/11 KG 87010 Terfens (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Terfens vor:
Umwidmung

Grundstück 2193/1 KG 87010 Terfens

rund 137 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 2193/11 KG 87010 Terfens

rund 26 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

12. Beratung und Beschlussfassung Bebauungsplan Gst. 2193/8 Kirchstraße - Johann Hußl

Aufgrund der Überschreitung der vom Gemeinderat in einem Grundsatzbeschluss gefassten maximalen Nutzflächendichte von 0,4 auf dem neuen Grundstück 2193/8 ist ein Bebauungsplan erforderlich. Laut der vorgelegten Nutzflächenaufstellung ergibt sich für das vorgelegte Bauvorhaben eine Nutzflächendichte von 0,47, die diesem Beschluss widersprechen würde. Da es sich aber offensichtlich um eine reine Nachverdichtung im Eigenbedarf handelt, kann aus raumordnerischer Sicht die Überschreitung der beschlossenen Höchstdichte vertreten werden und es wird im Bebauungsplan die vorgelegte Höchstnutzfläche festgelegt. Ansonsten enthält der Bebauungsplan die erforderlichen Mindestinhalte. Der höchste Gebäudepunkt orientiert sich am vorgelegten Projekt. (Bgm-Stv. Hans Hußl ist während des Tagesordnungspunktes nicht im Sitzungssaal.)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 28.06.2021, Zahl TE-4649-BP-KH, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

13. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes Stublerfeld – Parkplatz Waibel

Bürgermeister Hubert Hußl berichtet, dass es ihm immer schon wichtig war, dass genügend Parkplätze im Gewerbegebiet gibt. Er hat DI Waibel vor Baubeginn ans Herz gelegt, dass er mehr Parkplätze errichtet. Aus diesem Grund hat DI Waibel zusätzlich einen Grund gekauft, um Parkplätze zu erreichen. Hierfür ist nun eine Änderung des Raumordnungskonzeptes notwendig.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde einstimmig gemäß § 67 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Terfens, vom 05.07.2021, Zahl TE-2157-22-RÄ-SW, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Terfens vor:

Änderung der Gstnr. 9715 von landwirtschaftliche Freihaltefläche in einen Siedlungsentwicklungsbereich mit vorwiegender Sondernutzung.
Gebiet S17: Parkplatz Waibel für Objekt auf Gstnr. 615/10, vorwiegende Sondernutzung
Zeitzone: Z1, unmittelbarer Bedarf

Änderung einer Teilfläche der Gstnr. 615/10 von Verkehrsfläche bzw. landwirtschaftliche Freihaltefläche in einen Siedlungsentwicklungsbereich mit vorwiegend gewerblicher Nutzung.

Gebiet: G1: vorwiegend gewerbliche Nutzung

Zeitzone Z3: Bedarfszeitraum 3-5 Jahre bzw. über 5 Jahre

Änderung einer Teilfläche der Gstnr. 2253 von landwirtschaftliche Freihaltefläche in Verkehrsfläche

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

14. Beratung und Beschlussfassung Flächenwidmungsplanänderung Gst. 9715 (Waibel-Parkplatz)

Nach der Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist auch eine Änderung der Flächenwidmung notwendig.

Auf Antrag von Bürgermeister Hubert Hußl beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 5.7.2021, mit der Planungsnummer 933-2021-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Terfens im Bereich 9715 KG 87010 Terfens (zur Gänze/zum Teil) 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Terfens vor:
Umwidmung

Grundstück 9715 KG 87010 Terfens

rund 347 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz ausschließlich für Objekt auf Gstnr 615/10

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

15. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Gemeinderat Albin Turozzi war heute im Altenwohnheim Knappenanger und war sehr beeindruckt, wie toll alles geworden ist. Von Seiten der Heimleitung wurde ihm mitgeteilt, dass der Gemeinderat gerne zu einer Besichtigung kommen kann.

Gemeinderat Sven Plattner fragt nach dem Fortschritt des Projektausschusses Schule. Bgm-Stv. Hans Hußl sagt, dass am 08.07.2021 eine weitere Sitzung stattfinden wird. Angebote wurden von den Firmen CommunAlp, Gemnova und der Firma pm1 eingeholt.

Gemeinderat Johann Schneider berichtet, dass bei der Kreuzung L389 und L222 jetzt eine Stop-Tafel angebracht wurde, früher war hier eine Vorranggeben Tafel.

Bürgermeister Hubert Hußl berichtet, dass am 15.07.2021 eine Besprechung mit Herrn Stefan Nöckl von der BH Schwaz und Herrn Alexander Rudig, Landesstraßenverwaltung, bezüglich des Schutzweges beim Kirchplatz stattfinden wird.

Gemeinderat Johann Schneider berichtet, dass am Areal des Postverteilerzentrums 2 Lösch tanks mit je 500.000 Liter Löschwasser errichtet wurden.

Bürgermeister Hubert Hußl nimmt Stellung zu Sitzung des Gemeinderats vom 25.05.2021: Er teilt mit, dass er überhaupt nicht verstehen kann, dass der Gemeinderat eine Aufnahme des Siedlungsentwicklungsgebietes in das Raumordnungskonzept abgelehnt hat. Seit 2009 und länger wird versucht geeignete Gründe für eine mögliche Siedlungsentwicklung zu finden, die meisten Scheiterten weil man sich mit den Grundstückseigentümern preislich nicht einigen konnte. Ein Scheitern eines Siedlungsentwicklungprojekts aus diesen Gründen kann man verstehen, dass jedoch ein Siedlungsentwicklungprojekt von einem Gemeinderat abgelehnt wird und nicht in ein örtliches Raumordnungskonzept aufgenommen wird, wenn eine Einigung mit den Grundstückseigentümern möglich ist, hat auch das Land Tirol noch nicht gesehen.

Bürgermeister Hubert Hußl erklärt, dass Herr Köchler Klaus bereits 4 Käufer für seine Parzellen hat.

Weiters nimmt er zum in der Sitzung vom 25.05.21 erhobenen Vorwurf der Nichterschließung der derzeitigen Siedlung am Fritznerweg mit Gemeindewasser (man hätte schon lange hinausgraben müssen wie folgt Stellung:

Dass es bei der Wasserversorgung am Fritznerweg, welche durch die Wassergenossenschaft Einöde versorgt wird Probleme mit dem Wasserdruck gibt ist ihm selbst erst seit 2018 bekannt. 2018 sind Herr Gschleiner Andreas (Hofstelle Lechner –Fritzens) und Herr Klaus Köchler von der Wassergenossenschaft Einöde mit der Information an ihn herangetreten und haben darüber informiert, dass keine weiteren Abnehmer an die Wasserversorgung der Wassergenossenschaft Einöde anschließen können, da die in den 50 er Jahren durch die Wassergenossenschaft errichtete Versorgungsleitung bereits in die Jahre gekommen ist. Im Zuge dieser Besprechung wurde auf die Problematik hingewiesen, dass die bestehende Versorgung weiterhin nur gesichert ist, wenn die Wassergenossenschaft entsprechend in die Sanierung der alten Leitungen investiert. Der Gemeinde wurde im Zuge dieser Besprechung angeboten die Konsensmenge von 8l/sec zu übernehmen, im Gegenzug sollte die Gemeinde eine Trinkwasserleitung für die Höfe der Genossenschaftsmitglieder in Fritzens und die übrigen Abnehmer errichten. Die Trinkwasserversorgung der beiden Höfe in Fritzens inklusive der Feldbewässerung mit 3 Beregnergeräten, welche nach Angaben der Wassergenossenschaft einen Verbrauch pro Gerät von 3l/sec haben, sollte auf Dauer durch die Gemeinde sichergestellt werden.

Eine weitere Besprechung sollte stattfinden, wenn durch die Wassergenossenschaft Einöde entsprechende Planunterlagen der bestehenden Leitungsführung vorgelegt werden würden.

Im Zuge einer weiteren Besprechung im Jahr 2019, bei der auch Bgm. StV Hans Hußl dabei war wurde erneut um die Vorlage dieser Planunterlagen gebeten und es wurde mitgeteilt, dass auch

die 2 im Raumordnungskonzept bereits vorgesehenen Parzellen von Klaus Köchler nicht an das Trinkwasserleitungssystem der Wassergenossenschaft Einöde angeschlossen werden können. Der in der Sitzung erhobene Vorwurf, dass schon längst eine Wasserleitung gemacht hätte werden sollen will er daher nicht einfach stehen lassen, die Überlegungen zur Siedlungsentwicklung in Bereich des Fritznerweges entstanden unter anderem auch durch Überlegungen wie die Trinkwasserversorgung dieser Siedlung durch das Leitungssystem der Gemeinde erfolgen kann.

Auch ist in der letzten Sitzung erwähnt worden, dass der Bedarf an Wohnungen durch die bereits verwirklichten Projekte der Bauträger gedeckt ist. Dazu möchte ich festhalten, dass von den 70 errichteten Wohnungen 50 Wohnungen zum wohnbaugeförderten Preis verkauft wurden. Im Ausschuss Bau, Raumordnung, Umwelt und Landwirtschaft habe ich immer von der Notwendigkeit gesprochen, die Preisbindung an die Wohnbauförderung zu fordern, da nur so „leistbares Wohnen“ sichergestellt werden kann. Auch die einzelnen Parzellen des Siedlungsentwicklungsgebietes sind auf 399 m² ausgelegt damit die jeweiligen Käufer die höchste Wohnbauförderung erhalten können, hier muss man sich an die Richtlinien des Landes halten. Ein Vergleich des Grundstückspreises mit den Grundstückspreisen des Siedlungsentwicklungsgebietes der Gemeinde Fritzens ist für Bürgermeister Hubert Hußl nicht haltbar, da dort allein aufgrund der erforderliche Hangsicherung rund 90.000 bis 100.000.- Euro Kosten für die jeweiligen Käufer nach Kauf des Grundstückes entstanden waren, diese Tatsache wurde in der Sitzung jedoch nicht erwähnt. Weiters möchte Bgm. Hubert Hußl festhalten und betonen, dass der Preis in der Höhe von € 130.- /m² für die Flächen die als Bauflächen genutzt werden können, den er mit Klaus Köchler und Josef Mair verhandelt hat mehr als gut ist, diesbezüglich möchte Bürgermeister Hubert Hußl an das Siedlungsentwicklungsgebiet in der Fischergasse, welches unter dem damaligen Raumordnungsausschussobmann Harald Hußl entwickelt wurde erinnern. Diese Siedlung, welche auch nicht direkt am Ortskern entstanden ist, da eine Siedlungsentwicklung im Bereich der Felder des Purnerhofs und anschließend im Bereich der Felder des Fischerhofs nicht möglich war ist eine tolle Siedlung geworden. Auch die Erschließung des Siedlungsgebietes Fischergasse war mit enormen Aufwand und Kosten verbunden, dazu verweist er etwa auf die Kosten der zu errichteten Mauern und des Gehsteiges und die Verlegung des Fernwärmeanschlusses bis zur Fischergasse. Natürlich wurden dafür Fördermittel lukriert. Auch für das Siedlungsentwicklungsgebiet Fritznerweg sollten diese abgeklärt werden und wären möglich. Er hätte in seiner Funktion als Bürgermeister, ebenso wie für das Siedlungsentwicklungsgebiet in der Fischergasse versucht zu erreichen, dass diese höchstmöglich ausfallen würden. Von dieser Tatsache spricht jedoch niemand.

Bürgermeister Hubert Hußl teilt auch mit, dass es für ihn nicht verständlich ist, dass ein Gemeinderat, der das Gelöbnis abgelegt hat für die Gemeinde und Gemeindeglieder zu arbeiten, sich gegen ein gut ausgearbeitetes Projekt ausspricht und fordert den Gemeinderat auf, sich darüber Gedanken zu machen.

Weiters erklärt Bürgermeister Hubert Hußl, dass er von Bgm. StV. Hans Hußl zutiefst enttäuscht ist, der ihm in einem Telefonat mitgeteilt hat, dass für die Liste Tom dieses Siedlungsentwicklungsgebiet nicht möglich ist.

Ein weiterer Punkt, den Bürgermeister Hubert Hußl ansprechen will ist der in der Sitzung erwähnte Kaufpreis der Grundstücke zu einem Preis von € 350/m². Der ermittelte Preis in der Höhe von € 320/m² stellt den erforderlichen m² Preis der zu verkaufenden Grundstücke dar, der erzielt werden müsste um das Siedlungsgebiet kostendeckend umsetzen zu können. Es wurde von mir ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mögliche Förderungen in diese Summe noch nicht eingerechnet wurden. Meiner Ansicht nach ist eine kostendeckende Umsetzung auch nicht zwingend erforderlich, da die Möglichkeit zur Siedlungsentwicklung für die Gemeinde einen Wert darstellt, der auch etwas kosten kann. Daher ist seiner Ansicht nach ein Kaufpreis von maximal € 300 jedenfalls realistisch.

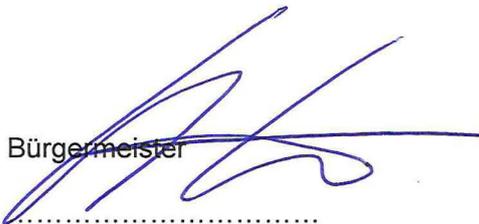
Dieser Beschluss des Gemeinderates habe Bürgermeister Hubert Hußl zu dem Entschluss veranlasst, dass er diesen in den Medien publik machen wird.

Von der Gemeindeverwaltung wurden alle Interessenten der Bedarfserhebung 2016 angerufen und dabei wurde festgestellt, dass von den bereits vor 5 Jahren erhobenen Interessenten noch immer über 20 Personen weiterhin an einem Baugrundstück interessiert sind.

Abschließend möchte Bürgermeister Hubert Hußl noch zum Thema „Grundtausch“ und die getroffene Aussage „er bekommt viel mehr als er hergibt“ Stellung beziehen und aufklären. Wie man bei der Besitzerin der erwähnten Grundstücke nachfragen kann, hat diese selbst ein Feldgrundstück und eine Waldparzelle der Gemeinde zur Verfügung gestellt, damit diese das damalige Erbe antreten konnte. Bürgermeister Hubert Hußl hat die Besitzerin damals darauf hingewiesen, dass möglicherweise Schotter abgebaut werden könnte und ihr empfohlen sich einen Teil des Schotterabbaus zu sichern. Die Entscheidung wieviel sie sich für zukünftigen Schotterabbau sichern wollte wurde durch sie getroffen.

Bürgermeister Hubert Hußl teilt mit, dass auch ein Telefonat mit dem Land Tirol ihm bestätigt hat, dass auch von dieser Seite nicht verstanden wird warum ein Gemeinderat ein fast fertiges Siedlungserweiterungskonzept ablehnt. Die mehrheitliche Entscheidung des Gemeinderates muss jedoch akzeptieren werden, dass dies eine gute Entscheidung war stellt er jedoch in Zweifel.

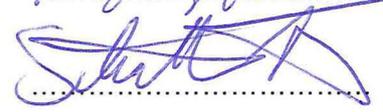
Keine Beschlüsse.

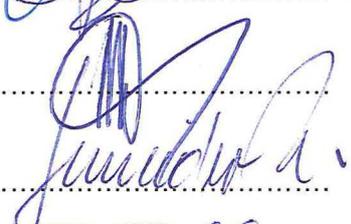
Bürgermeister


Bürgermeister-Stellvertreter


Gemeindevorstände/Gemeinderäte:





 (Schriftführer)